

Liebe Patientinnen und Patienten,

vielleicht haben Sie es in den Medien verfolgt: alle Arztpraxen müssen spätestens ab 1. Januar 2024 so genannte **elektronische Rezepte (eRezepte)** ausstellen können. Man kann darüber streiten, ob das eine gute Maßnahme ist – Tatsache ist aber, dass wir die Vorschrift umsetzen müssen.

Ich möchte hier kurz das zukünftige Vorgehen vorstellen, das wir zunächst **bei allen Patientinnen und Patienten anwenden werden, die ihre Rezepte selber in der Praxis abholen und sie in der Apotheke einlösen** (im Unterschied zu etwa bettlägerigen und immobilen Personen, die das nicht können):

1. **Vor** der ersten Erstellung eines Rezeptes im Quartal muss die **Chipkarte (eGK)** in der Praxis eingelesen werden
2. Die angeforderten Medikamente werden von meinen Mitarbeiterinnen oder mir persönlich verordnet; jede Verordnung wird von mir **elektronisch signiert**.
3. Im Unterschied zum bisherigen Vorgehen erhalten Sie aber **keinen Ausdruck der Rezepte** mehr, sondern die Verordnung wird von uns automatisch an einen zentralen Speicher in der so genannten Telematik-Infrastruktur („in der Cloud“) gesendet und dort gespeichert. **Sie benötigen kein Schriftstück mehr**, um ihre Medikamente in der Apotheke zu bekommen. Lediglich in Einzelfällen kann ein so genannter QR-Code ausgedruckt werden, der in der Apotheke vorgelegt werden kann; dieses Verfahren ist aber widersinnig, da es lediglich ein Schriftstück durch ein anderes ersetzen würde...
4. Um ihre Medikamente in der Apotheke Ihrer Wahl zu bekommen, **legen Sie dort Ihre Chipkarte (eGK) vor**. Die Karte wird eingelesen und ermöglicht den Apothekerinnen und Apothekern, Ihre Verordnung abzurufen und Ihnen Ihre Medikamente auszuhändigen.

Sofern alles klappt, ist das ein sehr elegantes Verfahren, das auch noch Papier einspart. Ein weiterer Vorteil ist, dass Sie nicht in der Praxis warten müssen, bis Ihr Rezept unterschrieben wurde. Da allerdings die Signatur (die „Arztunterschrift“) bei bestellten Rezepten nicht sofort erfolgt, **lösen Sie das eRezept bitte in der Regel am Folgetag in der Apotheke ein**. **Dringlich** benötigte Verordnungen kann ich selbstverständlich **sofort** elektronisch signieren.

Das geschilderte Verfahren gilt zunächst nur für **verschreibungspflichtige Medikamente bei Kassenpatienten**. Hilfsmittel, Verbandmittel, Blutzuckerteststreifen und einige weitere Produkte werden zunächst weiter auf dem bekannten rosafarbenen Rezeptformular verordnet. Auch für Betäubungsmittel werden die bisherigen Formulare verwendet.

Wir hoffen, dass die Umsetzung der Vorschriften reibungslos verläuft; in Ausnahmefällen können wir immer auf das bisherige Verfahren zurückgreifen!

Ihr Hausarzt *Stefan Meyer*